



Regierungspräsidium Stuttgart | Postfach 80 07 09 | 70507 Stuttgart

Herrn Landrat
Markus Möller
Landratsamt Göppingen
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Name: Angela-Leonie Duttlinger
Telefon: 0711 904-11431
E-Mail: poststelle@rps.bwl.de
Geschäftszeichen: RPS14-2241-11/3/5
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 20.03.2026

Haushaltssatzung 2026 des Landkreises Göppingen und Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft des Landkreises Göppingen“

Ihre E-Mails vom 22.12.2025, 27.02.2026 und 09.03.2026

I. Haushaltssatzung 2026

Die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2025 (Niederschrift zu TOP 11.4) mehrheitlich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 48 LKrO i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2026 auf 43.621.792 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO in Höhe von 21.121.792 € genehmigt.

Der in § 3 der Haushaltssatzung 2026 auf 20.320.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO in dieser Höhe genehmigt. Damit ist noch keine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in den



folgenden Haushaltsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen getroffen worden. Eine entsprechende Genehmigung kann zu gegebener Zeit nur aufgrund der konkreten Finanzlage des Landkreises Göppingen und unter Beachtung von § 48 LKrO i. V. m. §§ 77, 78 und 87 GemO erteilt werden.

Der in § 4 der Haushaltssatzung 2026 auf 150.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 48 LKrO i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

II. Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen“

Die Gesetzmäßigkeit des vom Kreistag des Landkreises Göppingen in der öffentlichen Sitzung am 12.12.2025 (Niederschrift zu TOP 10) einstimmig beschlossenen Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen“ für das Wirtschaftsjahr 2026 wird gemäß § 51 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der in Ziffer 3 des Festsetzungsbeschlusses 2026 auf 2.000.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile sind im Festsetzungsbeschluss und im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 nicht enthalten.

Der in Ziffer 5 des Festsetzungsbeschlusses 2026 auf 5.000.000 € festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite ist nach § 48 LKrO i. V. m. § 12 Abs. 4 EigBG und § 89 Abs. 3 GemO nicht genehmigungspflichtig, da er ein Fünftel der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigt.



III. Zu I.: Kürzung des festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)

§ 87 Abs. 1 GemO definiert abschließend die Zwecke, die kreditfinanzierbar sind. Gemäß dieser Regelung dürfen Kredite unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 GemO nur im Finanzhaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Insoweit ist die Kreditaufnahme rechtlich nur beschränkt möglich. Dabei darf die Kreditfinanzierung nur in Höhe der Nettoinvestitionssumme erfolgen. Folglich sind die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen vorrangig für die Finanzierung der geplanten Maßnahmen einzusetzen. Gleichzeitig dürfen Kredite nur zur Finanzierung der im Haushaltsjahr vorgesehenen investiven Auszahlungen aufgenommen werden.

Die in § 2 der Haushaltssatzung 2026 auf 43.621.792 € festgesetzte Kreditermächtigung überschreitet deutlich die genehmigungsfähige Höhe. In der Haushaltssatzung und im Finanzhaushalt 2026 sieht der Landkreis zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, für die jeweils ein Planansatz vorhanden ist, Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen) in Höhe von 21.121.792 € vor. Unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und ausweislich der vorgelegten Planzahlen sind für das Haushaltsjahr 2026 Kreditaufnahmen damit nur in Höhe von 21.121.792 € genehmigungsfähig. Entsprechend des Haushaltsplans wird daher die Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2026 in der tatsächlich benötigten Höhe genehmigt. Durch die Kreditkürzung um 22.500.000 € auf 21.121.792 € entsteht folglich keine Finanzierungslücke im Finanzhaushalt des Landkreises Göppingen.

Die darüber hinaus in § 2 der Haushaltssatzung 2026 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 22.500.000 € waren für die Finanzierung des Klinikneubaus in den Folgejahren vorgesehen. Hierfür hat der Landkreis den Abschluss des Darlehensvertrags über die gesamte Finanzierungssumme im Haushaltsjahr 2026, den tatsächlichen Darlehensabruf in Höhe des Mittelbedarfs jedoch erst in den Folgejahren vorgesehen. Da der planmäßige Mittelabfluss für den Klinikneubau und der tatsächliche Finanzierungsbedarf in der Zukunft liegen, hat der Landkreis die investive Auszahlung und den Fremdmittelbedarf unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze haushaltsjahrbezogen zu berechnen und in den jeweiligen Haushaltsjahren einzuplanen.



IV. Anmerkungen zur Finanzlage

Nach den vorläufigen Rechnungsergebnissen hat sich das Haushaltsjahr 2025 im Planvollzug nachteilig entwickelt. Das ordentliche Ergebnis verschlechtert sich gegenüber der Planung von -9,1 Mio. € auf -16,2 Mio. €. Damit startet der Landkreis mit einem Rücklagenbestand von rd. 8,1 Mio. € in das Haushaltsjahr 2026.

Der Landkreis Göppingen hat bereits vor der formalen Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2026 mit der Ausarbeitung diverser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen begonnen. Aufgrund der finanziellen Lage der Kommunen im Landkreis Göppingen, die ebenfalls weiterhin angespannt ist, verzichtet der Landkreis auf eine Erhöhung des Kreisumlagehebesatzes. Allerdings reichen die Konsolidierungsbemühungen des Landkreises nicht aus, um aus eigener Kraft die gestiegenen Aufwendungen vollständig zu kompensieren. Das ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr schließt voraussichtlich mit einem Fehlbetrag von rd. -2,7 Mio. € ab. Dies stellt eine deutliche Verbesserung zum ordentlichen Ergebnis des Vorjahres dar. Dennoch kann der Haushaltsausgleich nur durch die in den vergangenen Jahren gebildeten Ergebnissrücklagen zumindest periodenübergreifend erreicht werden.

Trotz des Defizits im konsumtiven Bereich des Haushaltsjahres 2026 führen die zahlungsrelevanten Vorgänge des laufenden Betriebs zu einem Zahlungsmittelüberschuss im Finanzhaushalt in Höhe von rd. 11,1 Mio. €. Dadurch kann der Landkreis Göppingen im Jahr 2026 ausweislich der Planzahlen unter Berücksichtigung der Tilgungsauszahlungen von 10,7 Mio. € Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel nur in geringfügiger Höhe von rd. 333 T. € zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionen mit einem Volumen von rd. 47,3 Mio. € generieren. Schwerpunkte der Investitionen bilden insbesondere der geplante Neubau der Bodelschwingschule Geislingen, sowie die Gewährung einer Ausleihung an die ALB FILS KLINIKUM GmbH. Neben den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ist zur Finanzierung dieser Investitionen eine Neuaufnahme von Krediten in Höhe von über 21,1 Mio. € vorgesehen. Darüber hinaus sieht der Landkreis eine Übertragung der Kreditermächtigung aus dem Jahr 2025 in Höhe von 43,6 Mio. € auf das Haushaltsjahr 2026 vor. Der Schuldenstand des Landkreises Göppingen steigt somit bis zum Ende des Jahres 2026 voraussichtlich auf rd. 307,6 Mio. € an.



In der mittelfristigen Finanzplanung werden in den Jahren 2027 und 2028 Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis erwartet (2027: rd. -4,1 Mio. €, 2028: rd. -300 T. €). Im Jahr 2029 ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 400 T. € vorgesehen. Ergebnismrücklagen sind entsprechend der vorgelegten Planung zwar noch in ausreichender Höhe vorhanden, um die Fehlbeträge im Finanzplanungszeitraum zu decken, werden aber auf ein Minimum reduziert. Im Finanzhaushalt können dagegen im gesamten mittelfristigen Planungszeitraum weiterhin jährlich Zahlungsmittelüberschüsse generiert werden (2027: rd. 9,7 Mio. €, 2028: rd. 12,6 Mio. €, 2029: 11,9 Mio. €). Diese Zahlungsmittelüberschüsse reichen in den Jahren 2027 und 2029 jedoch nicht zur vollständigen Abdeckung der Tilgungsauszahlungen aus, weswegen diese teilweise über die liquiden Eigenmittel abgedeckt werden müssen. Im Jahr 2028 können die Tilgungsauszahlungen voraussichtlich vollständig gedeckt werden und darüber hinaus ein Betrag von rd. 500 T.€ für die Finanzierung der Investitionen verwendet werden. Dennoch sinken die Eigenmittel zum Ende des Finanzplanungszeitraum voraussichtlich auf rd. 38,1 Mio. €. Außerdem sind nach der aktuellen Planung in den Jahren 2027 bis 2029 investive Auszahlungen in Höhe von insgesamt 78,9 Mio. € geplant. Für die Finanzierung dieser Investitionen sind wiederum Kreditaufnahmen von insgesamt 60,6 Mio. € vorgesehen.

Die vorgelegten Haushaltsdaten zeigen, dass der Haushalt 2026 von einer schwachen Leistungsfähigkeit des Ergebnishaushalts geprägt ist. Das Regierungspräsidium begrüßt ausdrücklich die Konsolidierungsanstrengungen des Landkreises, durch welche die Haushaltsdaten im Rahmen des Planungs- und Beratungsprozesses deutlich verbessert werden konnten. Allerdings gelingt es dem Landkreis damit nicht, den Ressourcenverbrauch gemäß den Anforderungen der kommunalen Doppik zu erwirtschaften.

Um die Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises abzuwenden und die finanzwirtschaftlichen Handlungsspielräume wiederzuerlangen, ist es zwingend erforderlich, durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung einen jährlichen Zahlungsmittelüberschuss mindestens in Höhe der Tilgungsauszahlungen zu generieren. Des Weiteren sollten die Konsolidierungsmaßnahmen konsequent fortgeführt werden. Das Defizit der ALB FILS KLINIKUM GmbH bleibt weiterhin, wie schon im Haushaltserlass 2025 angemerkt, ein belastender Faktor für den Landkreis Göppingen und bedarf ebenfalls dringend einer Verbesserung. Im Ergebnis wird daher empfohlen, den Fokus auf die Stärkung des Ergebnishaushalts, die Begrenzung von Darlehensaufnahmen, sowie die Sicherung der Liquidität



zu richten. Der Landkreis Göppingen wird gebeten, die Rechtsaufsichtsbehörde über die ergriffenen und vorgesehenen Maßnahmen zur Erzielung einer strukturellen Verbesserung der Haushaltssituation in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Bay

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten, erhalten Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder postalisch auf Anfrage.